

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fringsgruppe****1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Unternehmen der Fringsgruppe. Dazu zählen die Frings Elektro-Installationstechnik GmbH, die Elektro Frings GmbH, die Gesellschaft für Ingenieurtechnik und Dienstleistungsmanagement mbH und die Frings Elektrotechnik + Anlagenbau GmbH. Im Folgenden repräsentiert der Begriff „Fringsgruppe“ die genannten Unternehmen.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten für abgeschlossene Verträge zwischen der Fringsgruppe und Lieferanten sowie Dienstleistern (im folgenden Geschäftspartner), auch wenn diese abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen nutzen. Der Geschäftspartner erkennt die Gültigkeit der Bedingungen bei Auftragsannahme und -ausführung an. Abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ihnen wurde vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftig vereinbarten Verträge.
- 1.4. Bestellungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Textform.
- 1.5. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorherigen allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Bekanntwerden beziehungsweise der Veröffentlichung.

**2. Bestellung / Vertragsabschluss**

- 2.1. Falls die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, entsteht der Vertrag erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Fringsgruppe. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeits in einer Bestellung hat der Geschäftspartner vor Vertragsabschluss zu berichten.
- 2.2. Angebote und Kostenvoranschläge sind der Fringsgruppe kostenfrei zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es liegt eine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Geschäftsparteien vor.
- 2.3. Der Geschäftspartner ist an sein Angebot 4 Wochen ab Zugang bei uns gebunden.
- 2.4. Der Geschäftspartner sendet nach Erhalt der Bestellung, vorbehaltlos, eine schriftliche Bestellbestätigung mit Angabe der Bestellnummer und -positionen an die Fringsgruppe.
- 2.5. Es kommt auch zum Vertragsabschluss, wenn der Geschäftspartner die Ware ohne eine Bestellbestätigung absendet und diese innerhalb der Lieferfrist an der Lieferadresse von der Fringsgruppe angenommen wird.
- 2.6. Eingesetzte Zulieferer oder Subunternehmer des Geschäftspartners gelten als deren Erfüllungsgehilfen. Wenn im Vorfeld abzusehen ist, dass Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden, sind diese bei Angebotsabgabe zu benennen. Der Geschäftspartner trägt Sorge für die technische und wirtschaftliche Eignung des Erfüllungsgehilfen und ist für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch diesen verantwortlich.

**3. Lieferbedingungen, Termine und Verzugsfolgen**

- 3.1. Die Lieferung erfolgt gemäß der Lieferbedingungen gemäß DDP
- 3.2. Der Geschäftspartner ist an die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit gebunden und ist dazu verpflichtet, die Fringsgruppe bei voraussichtlichem Lieferverzug unmittelbar schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.3. Maßgeblich für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist der Wareneingang bei der Lieferadresse. Dies gilt für alle vertraglich vereinbarten Liefergegenstände.
- 3.4. Der Verzugsbeginn bedarf keiner schriftlichen Benachrichtigung durch die Fringsgruppe, wenn der vereinbarte Liefertermin durch den Vertrag bestimmt und überschritten ist. Unter diesen Bedingungen ist eine Mahnung nicht erforderlich.
- 3.5. Im Falle des verschuldeten Verzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens, als durch die gesetzlichen Regelungen vorgegeben, liegt in der Verantwortung des Geschäftspartners.
- 3.6. Die Annahme einer verspäteten Lieferung ist kein Verzicht auf höhere Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Verzuges bestehen.
- 3.7. Der Lieferung ist immer ein Lieferschein unter Angabe von Bestellnummer, Warenbezeichnung, Materialnummer, Artikelnummer und EAN-Nummer beizufügen.

**4. Preise, Rechnungen und Zahlungen**

- 4.1. Alle Bestellungen unterliegen der Preisbindung, es sei denn, es wurde eine einvernehmliche, schriftliche Preisänderung vereinbart. Alle Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, sowie Leistungen, Nebenleistungen und Nebenkosten.
- 4.2. Rechnungen werden mit allen erforderlichen Nachweisen und unter Bezugnahme auf die Bestelldaten (Projektnummer, Rechnungsdatum, Lieferdatum, Bestellpositionen) an rechnungen@fringsgruppe.de gesendet. Mit Zugang einer prüfbarer Rechnung beginnen die Zahlungsfristen.
- 4.3. Die Zahlungsfristen betragen, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, 30 Tage mit 3% Skonto beziehungsweise 60 Tage ohne Skonto. Für die Fristberechnung ist der Zahlungsausgang bei der Fringsgruppe maßgeblich.
- 4.4. Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung behält sich die Fringsgruppe das Recht vor, Zahlungen zurückzuhalten.
- 4.5. Verzugszahlungen erfolgen gemäß der gesetzlichen Regelungen.

**5. Abtretung und Eigentumsvorbehalt**

- 5.1. Die Abtretung von Forderungen gegenüber der Fringsgruppe an Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gültig. Ist die Abtretung im Falle einer verweigten Zustimmung dennoch gültig, muss der Abtretende alle eventuell im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten ersetzen.
- 5.2. Der Eigentumsübergang hat spätestens bei Zahlungseingang zu erfolgen. Im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ist die Fringsgruppe auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der daraus entstehenden Forderungen ermächtigt und der Geschäftspartner verzichtet auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

**6. Vertragswidrige Lieferung oder Leistung**

- 6.1. Der Lieferant steht für die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie vereinbarten Merkmale des Liefergegenstandes ein. Dazu zählen die Gewährleistung des Standes der Technik sowie der Einklang mit den einschlägig geltenden Rechtsvorschriften.
- 6.2. Der Geschäftspartner garantiert die RoHS-Konformität der Vertragsgegenstände gemäß 2011/65/EU, die REACH-Konformität der Vertragsgegenstände gemäß 1907/2006/EU sowie die CE-Konformität der Vertragsgegenstände gemäß 765/2008/EU und ihren fortfolgend in Kraft getretenen Aktualisierungen und stellt auf Verlangen der Fringsgruppe eine Deklaration aus.

- 6.3. Die Fringsgruppe ist berechtigt Mängelrügen unter Einhaltung der gesetzlichen Pflichten geltend zu machen. Dies gilt auch für be- oder verarbeitete Gegenstände.
- 6.4. Gesetzliche Mängelansprüche werden ungekürzt geltend gemacht. Dies schließt Aufwendungen durch die Fringsgruppe zur Mängelbeseitigung mit ein. Bei Auftritt eines Mangels innerhalb der ersten 6 Monate nach Warenannahme, wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war. Dies gilt nicht, wenn die Art des Mangels unvereinbar zu dieser Vermutung ist.
- 6.5. Die Bemühungen der Nacherfüllung bei einer fehlerhaften Bestellung richten sich nach den betrieblichen Belangen der Fringsgruppe. Wenn die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt oder fehlschlägt, können die gesetzlichen Ansprüche aus den Mängelrechten gültig gemacht werden. Ansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben davon unberührt.
- 6.6. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann vom Lieferanten ein Vorschuss für die zur Mängelbeseitigung notwendigen Aufwände verlangt werden. Ist Gefahr im Verzug, so kann die Mängelbeseitigung ohne Fristsetzung eigenständig auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte durchgeführt werden.
- 6.7. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, beginnend mit Gefahrenübergang.

**7. Haftung und erweiterte Produkthaftung**

- 7.1. Werden die vertraglichen Pflichten verletzt, so gelten für die Haftung die gesetzlichen Vorgaben.
- 7.2. Der Geschäftspartner haftet für alle von Dritten geltend gemachten Ansprüche, die auf ein von ihm geliefertes Produkt zurückzuführen sind.
- 7.3. Der Geschäftspartner trägt alle Aufwendungen, die im Rahmen einer Rückrufaktion entstehen, wenn diese auf eines seiner Produkte zurückzuführen ist.

**8. Schutzrechte**

- 8.1. Im Zusammenhang des Vertrages dürfen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Geschäftspartner steht für etwaige Verletzungen ein.
- 8.2. Sofern die Fringsgruppe aufgrund einer Lieferung und vertragsgemäßen Nutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer durch den Geschäftspartner zu verantwortenden Verletzung solcher Rechte belastet wird, ist der Geschäftspartner dazu verpflichtet, die Fringsgruppe von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner der Fringsgruppe alle in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwände zu erstatten.
- 8.3. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.4. Der Geschäftspartner verpflichtet sich dazu, für die gesamten Lieferketten für alle im Ausland beschafften Vorleistungsgüter oder Fertigerzeugnisse, der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nachzukommen und für die Achtung der Menschenrechte und Umweltbestimmungen zu sorgen.

**9. Überlassung von Werkzeugen und im Rahmen des Vertrages erstellten Dokumenten**

- 9.1. Nach Vertragserfüllung ist der Geschäftspartner verpflichtet der Fringsgruppe, auf Verlangen im Rahmen der Vertragserfüllung hergestellte Werkzeuge gegen eine Kostenerstattung auszuhandigen.
- 9.2. Im Rahmen der Vertragserfüllung erhaltene Dokumente der Fringsgruppe bleiben vertraulich und Eigentum der Fringsgruppe. Im Rahmen der Vertragserfüllung erstellte Dokumente des Geschäftspartners sind im Preis enthalten und werden nach Vertragserfüllung Eigentum der Fringsgruppe.

**10. Rücktrittsrechte in besonderen Fällen**

- 10.1. Ist die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch höhere Gewalt nicht erfüllbar, so wird die Fringsgruppe für einen angemessenen Zeitraum von der Leistungspflicht freu, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dies gilt auch, wenn die Erfüllung der Pflichten durch unvorhersehbare Umstände, insbesondere durch Arbeitskamp, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht werden.
- 10.2. Sofern ein solches Hindernis so lange besteht, dass eine Vertragserfüllung infolge des Hindernisses nicht mehr von Interesse ist, ist die Fringsgruppe berechtigt, vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten.

**11. Datenverarbeitung**

- 11.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz während des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung.
- 11.2. Die Datenschutzerklärung der Fringsgruppe kann vom Geschäftspartner entweder auf Nachfrage oder auf der Unternehmenswebsite eingesehen werden.

**12. Geheimhaltung**

- 12.1. Alle in der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung von der Fringsgruppe zur Verfügung gestellten Daten (z.B. Anfragen, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen) unterliegen der Geheimhaltung. Diese Daten dürfen nur für die ausdrücklich schriftlich genehmigten Zwecke verwendet werden.
- 12.2. Der Geschäftspartner darf nur mit schriftlicher Zustimmung gegenüber Dritten auf die Geschäftsverbindung mit der Fringsgruppe hinweisen.
- 12.3. Die Geheimhaltungsvereinbarung endet 5 Jahre nach der Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit der Fringsgruppe. Nach Ablauf dieser Frist ist der Geschäftspartner dazu verpflichtet, alle Unterlagen und Daten zu vernichten.

**13. Gerichtsstand und Sonstiges**

- 13.1. Die Vertragsbeziehung zwischen der Fringsgruppe und dem Geschäftspartner unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Der Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Ort der Lieferanschrift, hilfsweise Alsdorf. Erfüllungsort für Zahlungen ist Alsdorf.
- 13.3. Der Ort für den Gerichtsstand der Fringsgruppe ist Aachen
- 13.4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen diese allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Klauseln nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem Ziel dieser Klausel möglichst entspricht und wirksam ist.